



Julia

Bäcktagverordnung



Gültig: In der NMS/BG/BRG Klusemannstraße, Bundesland Steiermark.
Ab Kundmachung sofort bis auf Widerruf (neue Regelung)

Präambel/Grundsatz:



Kindern wird durch schulische Pause Erholung geliefert und der Geruch frischer Backwaren liefert ein besseres Gefühl.

§1 Inhalt:

Kinder dürfen mit Eltern an einem Tag zu Hause bleiben und backen.

Begriffsbestimmung:

Backwaren sind in diesem Fall: Kuchen, Brot, Kekse, Kipferln. Kinder sind BesucherInnen österreichischer Pflichtschulen. Als Eltern werden hier bezeichnet: Erziehungsberechtigte des Kindes.

Ausgenommen:

Backwaren von denen jemand aus der Klasse eine Allergie bekommt.

§2 Verantwortungsregelung:

Der/die DirektorIn verpflichtet sich den Kindern freizugeben. Die Eltern verpflichten sich mit den Kindern zu backen und/oder aufzupassen. Die Kinder verpflichten sich das Gebäck am nächsten Tag mit der Klasse zu teilen.

§3 Zuwiderhandeln ist Missachtung des Gesetzes:

Der/die DirektorIn der/die es nicht erlaubt, dass die Kinder zu Hause backen dürfen muss der Schulklasse erlauben in der Schule oder einer öffentlichen Küche einen Tag lang zu backen.

Julia

Andrea

